

Dienstanweisung für die angestellten Lehrkräfte des Badischen Konservatoriums

In der Fassung vom 9.11.2021

1. Allgemeines

- 1.1 Die Dienstanweisung gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung neben den übrigen Dienstvereinbarungen und -anweisungen der Stadt Karlsruhe sowie den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen für die angestellten Lehrkräfte am Badischen Konservatorium (im Folgenden Lehrkräfte). Sie regelt verbindlich die besonderen Verhaltenspflichten der Lehrkräfte zur Schule, zur Schulleitung, den Fachbereichsleitungen und zu den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern.
- 1.2 Die Dienstanweisung soll die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Inhalte regeln und konkretisieren.
- 1.3 Für den Musikschulbetrieb gelten die Bestimmungen der Satzung und Hausordnung
- 1.4 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht persönlich, zu den festgelegten Unterrichtszeiten und ausschließlich in den zugewiesenen Unterrichtsstätten zu erteilen.
- 1.5 Über Tatsachen und Vorgänge, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren Bekanntgabe berechnigte Interessen Dritter verletzen könnte, dürfen - auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses - keine Auskünfte erteilt werden, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen zu Auskünften verpflichtet sind. Medienauskünfte in Angelegenheiten der Musikschule sind der Schulleitung vorbehalten.

2. Unterricht

- 2.1 Die Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Musikschullebens mit. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie vermitteln den Lehrstoff entsprechend den für die Musikschule geltenden Bildungsplänen und Rahmenlehrplänen und mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Das Badische Konservatorium hat sich zum Ziel gesetzt Schülerinnen und Schüler zum selbständigen Musizieren und zu individuell besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtshilfen den Unterrichtserfolg zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Die Lehrkräfte haben den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf ihre eigene Fort- und Weiterbildung stets bedacht zu sein.
- 2.2 Unterrichtsstunden und Schüler sowie Unterrichtstage und -orte werden den Lehrkräften durch die Schulleitung vertreten durch die Fachbereichsleitungen zugewiesen. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen an fünf Arbeitstagen zur Verfügung stehen. Bei Teilzeitbeschäftigten orientiert sich die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage an ihrem Beschäftigungsumfang. Wünsche der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dabei wird die Mitwirkung der Lehrkräfte erwartet. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen, -zeiten und -orte besteht nicht. Über die endgültige Einteilung sowie die während des Schuljahres erforderlichen Änderungen entscheidet die Schulleitung vertreten durch die Fachbereichsleitungen. Den Lehrkräften ist es untersagt, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegenüber Dritten für die Musikschule An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.
- 2.3 Vollbeschäftigte Lehrkräfte sind zu einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von 39 Stunden à 60 Minuten (= 2.340 Minuten) bezogen auf eine Jahresarbeitszeit verpflichtet. Davon sind 22,5 Zeitstunden als Unterrichtstätigkeit zu erbringen. Die übrigen 16,5, Zeitstunden entfallen auf folgende Zusammenhangstätigkeiten:

- (a) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),
- (b) Abhaltung von Sprechstunden,
- (c) Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,
- (d) Teilnahme am Vorspiel der Schülerinnen und Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,
- (e) Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z. B. Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber durchführt,
- (f) Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
- (g) Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien. Durch Nebenabrede kann vereinbart werden, dass Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern Aufgaben übertragen werden, die nicht durch diese Dienstanweisung erfasst sind.

2.4 Es gelten folgende Arbeitszeiträume für die Unterrichtstätigkeit am Badischen Konservatorium:

Fachbereiche I und II: Montag bis Freitag jeweils 7.45 Uhr bis 19.45 Uhr

Fachbereiche III bis VII: Montag bis Freitag jeweils 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Der Arbeitgeber vertreten durch die Fachbereichsleitungen und der Direktion ist sich der Gefahr einer Zerstückelung des Arbeitstages bewusst und versucht diese nach Möglichkeit zu vermeiden. Grundsätzlich obliegt die Gestaltung der Stundenpläne den Lehrkräften, das Direktionsrecht bleibt hiervon unberührt. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Direktion und Lehrkraft können abweichende Unterrichtszeiten vereinbart werden.

2.5 Diese Arbeitszeiträume orientieren sich an den Erfordernissen des Badischen Konservatoriums gem. § 4 der Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Ändern sich die Erfordernisse der Satzung, ändern sich die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten automatisch entsprechend.

2.6 Grundsätzlich sind Musikschullehrkräfte für das Einhalten der gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Ruhepausen selbst verantwortlich.

2.7 Der Schuljahresbeginn ist so vorzubereiten, dass der Unterricht vom ersten Schultag an voll erteilt werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch für Ensemble- und Theorieunterricht.

2.8 Der Stundenplan wird – soweit nicht durch die Schulleitung festgelegt - unmittelbar nach Fertigstellung, längstens drei Wochen nach Schulbeginn, durch die Fachbereichsleitung bei der Verwaltung eingereicht. Abweichungen während des laufenden Schuljahres sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Änderungen in der Unterrichtsdauer oder Gruppenzusammenstellung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fachbereichsleitung.

2.9 Die Lehrkräfte sind zur regelmäßigen und korrekten Führung von Anwesenheitslisten verpflichtet. Jeder Unterricht ist durch aktiven Eintrag des Datums zu dokumentieren. Ebenso müssen alle Abweichungen wie Krankheit oder Verhinderung (Schüler und Lehrkräfte) dokumentiert werden.

2.10 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum anwesend zu sein.

2.11 Die Lehrkräfte haben die Aufsichtspflicht während der gesamten vereinbarten Unterrichtszeit. Nicht-volljährige Schüler können nur nach schriftlicher Rücksprache mit den Eltern vor dem festgelegten Unterrichtsschluss entlassen werden.

Die Lehrkräfte sind auch dann zur ununterbrochenen Anwesenheit verpflichtet, wenn ein Schüler unentschuldig fehlt. Dies gilt ausdrücklich auch für die erste und die letzte Unterrichtsstunde. Die spezielle Aufsichtspflicht beginnt und endet im Unterrichtsraum. Entsprechendes gilt sinngemäß für Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsgebäudes.

- 2.12 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Eltern außerhalb der Unterrichtszeit Gelegenheit zur Information über den Unterricht zu geben.
- 2.13 Unfälle und besondere Vorkommnisse, die die Belange der Mitarbeitenden oder der Dienststelle betreffen, müssen der Schulleitung sofort gemeldet werden. Gleiches gilt für die Feststellung von Beschädigungen oder Verlust von Instrumenten und Einrichtungsgegenständen.
- 2.14 Pfleglicher Umgang mit den schuleigenen Instrumenten und Einrichtungsgegenständen (z. B. Reinigung Klaviertasten) und angemessener Bodenschutz (z. B. Violoncello-Bretter) gehören ebenso zu den Pflichten der Lehrkräfte wie die Anleitung der Schülerinnen und Schüler zum sachgerechten Umgang mit den Instrumenten und Geräten. Die Entnahme musikschuleigener Instrumente aus dem Fundus ist der Verwaltung anzuzeigen. Sämtliche Leihinstrumente, die nicht an Schüler ausgehändigt wurden, sind in den Instrumentenräumen zu verwahren.
- 2.15 Die Unterrichtsräume müssen im Sinne einer guten Zusammenarbeit in ordentlichem Zustand verlassen werden. Bei der gastweisen Benutzung von Unterrichtsräumen sind die Lehrkräfte auch an die dort bestehende Hausordnung gebunden.
- 2.16 Das Rauchen ist im Unterrichtsgebäude untersagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten soll in den Pausen erfolgen. Das private Telefonieren während der Unterrichtszeit ist nur im Notfall gestattet.
- 2.17 Die Lehrkräfte haben auch zum eigenen Schutz – insbesondere im Einzelunterricht – jegliche Art übergriffigen Verhaltens wie z. B. nicht durch Unterricht gebotene körperliche Berührungen, doppelsinnige Formulierungen oder missverständliche körpersprachliche Äußerungen zu unterlassen.
- 2.18 Politische und religiöse Betätigung sowie weltanschauliche Einflussnahme ist im gesamten Schulbetrieb nicht gestattet.

3. Unterrichtsausfall

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht zu regelmäßigen Zeiten. Unterrichtsverlegungen bedürfen eines rechtzeitigen, eingehend begründeten, schriftlichen Antrags der Lehrkräfte und der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- 3.2 Die durch Verursachung der Lehrkraft ausfallenden Unterrichtsstunden (Ausnahme: Krankheit) müssen zum frühestmöglichen Termin nach Absprache mit der Schulleitung und den Schülern vor- bzw. nachgeholt werden. Verlegung und Termine des tatsächlichen Ersatzunterrichts sind zu dokumentieren.
- 3.3 Jede Verhinderung der Lehrkräfte durch Krankheit oder sonstigen Notfall ist umgehend der Schulleitung bzw. der Verwaltung mitzuteilen. Am Unterrichtstag telefonisch oder per Mail möglichst bis 10:30 Uhr da ansonsten die Abläufe Vertretung, Schülerbenachrichtigen, etc. durch die Verwaltung nicht gewährleistet werden können. Mitwirkung bei der Schülerverständigung wird im Rahmen des Möglichen erwartet.
Bei jeder Arbeitsunfähigkeit ist der Schulleitung bzw. der Verwaltung spätestens am vierten Tage, nach Aufforderung der Schulleitung auch zu einem früheren Zeitpunkt, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit bestätigt wird. Die Bescheinigung ist zu erneuern, sobald die in ihr genannte Arbeitsunfähigkeitsdauer abgelaufen ist. Die

Lehrkräfte sind verpflichtet, vor der Wiederaufnahme des Unterrichts ihre Arbeitsfähigkeit der Schulleitung bzw. der Verwaltung mitzuteilen.

- 3.4 Während der Unterrichtszeiten ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich. Dafür erforderliche Unterrichtsverlegungen müssen gesondert beantragt werden.
- 3.5 werdende Mütter sind verpflichtet, der Schulleitung ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen und durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

4. Urlaub, Schulferien und unterrichtsfreie Zeit

- 4.1 Die Lehrkräfte haben Anspruch auf gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Urlaub. Der Urlaub kann grundsätzlich nur während der Schulferien genommen werden.

Alt

- 4.2 Die Lehrkräfte können während der Schulferien außerhalb ihres gesetzlichen oder tariflichen Urlaubs zum Dienst herangezogen werden. Bei einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft sind dies 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften reduziert sich diese Verpflichtung entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

Neu

- 4.2 Für die vollständige Umlegung des Ferienüberhangs können die Lehrkräfte während der Schulferien außerhalb ihres tariflichen Urlaubs mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zum Dienst herangezogen werden. Bei einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft sind dies 3,5 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften reduziert sich diese Verpflichtung entsprechend des Beschäftigungsumfangs. Im Falle einer angezeigten Nebentätigkeit oder im Falle von beantragtem und genehmigtem Urlaub kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht zum Dienst verpflichten.
- 4.3 Der reguläre Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertag, Sportfest, Hitzefrei) fällt der Unterricht der Musikschule grundsätzlich nicht aus.

5. Allgemeine Dienstpflichten

Alt

- 5.1 Die Lehrkräfte sind mindestens zwei Mal pro Schuljahr zur Durchführung von Klassenvorspielen verpflichtet. Zu den Dienstpflichten gehört die Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie die Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen). Auf Anordnung der Schulleitung besteht Anwesenheitspflicht auch dann, wenn die Lehrkräfte nicht in die Veranstaltung eingebunden sind.

Neu

- 5.1 Die Lehrkräfte sind mindestens einmal pro Schuljahr zur Durchführung von Klassenvorspielen verpflichtet. Zu den Dienstpflichten gehört die Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie die Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen). Auf Anordnung der Schulleitung besteht Anwesenheitspflicht auch dann, wenn die Lehrkräfte nicht in die Veranstaltung eingebunden sind.

- 5.2 Die Lehrkräfte sind zur Teilnahme an Dienstgesprächen, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften sowie auf Anordnung der Schulleitung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet.
- 5.3 Die Schüler erhalten auf Wunsch am Ende des Schuljahres eine von den Lehrkräften ausgefüllte Bescheinigung über den Besuch der Musikschule. Auf besonderen Wunsch wird von den Lehrkräften ein von der Schulleitung gegengezeichnetes Leistungszeugnis erstellt.
- 5.4 Die Lehrkraft haftet dem Arbeitgeber aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten auf Schadensersatz. Es gelten die Richtlinien für die Heranziehung von Mitarbeitenden zum Schadensersatz bei Eigenschäden der Stadt Karlsruhe.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, jedes ihr zur Benutzung zugewiesene Instrument, das im Eigentum der Stadt Karlsruhe steht, pfleglich zu behandeln. Der Arbeitgeber trägt die erforderlichen Instandhaltungskosten.
- Der Gebrauch dieser Instrumente außerhalb des dienstlichen Interesses bedarf einer ausdrücklichen gesonderten, schriftlichen Genehmigung des Arbeitgebers.
- In diesem Fall gelten im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Instrumentes die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Richtlinien für die Heranziehung von Mitarbeitenden zum Schadensersatz bei Eigenschäden der Stadt Karlsruhe nicht.
- 5.5 Es besteht Anspruch auf Zuweisung eines Dienstinstrumentes. Der Gebrauch/die Nutzung privateigener Instrumente im Unterricht und bei Veranstaltungen oder in sonstigem dienstlichem Zusammenhang unterliegt der eigenen Verantwortung. Eine Gefährdungshaftung des Arbeitgebers ist ausgeschlossen.

6. Verhaltensregeln

- 6.1 Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, über Schulangelegenheiten rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Es ist erwünscht, dass Lehrkräfte ihr äußeres Erscheinungsbild und ihr Auftreten dem jeweiligen dienstlichen Anlass (Unterricht/Vorspiel/Konzert) anpassen und ihren Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Auftreten vermitteln.
- 6.3 Die Annahme von Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Instrumenten ist untersagt. Der Musikalienhandel mit Schülern der Musikschule ist untersagt. Zulässig sind Gefälligkeitsbesorgungen ohne Handelscharakter.
- 6.4 Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Herstellung und Verwendung von Fotokopien urheberrechtlich geschützter Noten. Zwischen dem Badischen Konservatorium und der GEMA besteht ein Lizenzvertrag (siehe Anlage) nachdem Notenkopien mit Einschränkungen zu Unterrichtszwecken erlaubt sind.
- 6.5 Gesetzliche und örtliche Bestimmungen bzgl. der Sicherheit, des Lärmschutzes und der Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten und zu befolgen.
- 6.6 Die Lehrkräfte sind gehalten, sich über die örtlichen Vorschriften in Ausnahmesituationen (z. B. Feueralarm, Erste Hilfe) vertraut zu machen und zu entsprechenden Übungen zur Verfügung zu stehen. Entsprechende Informationen sind hierzu im Intranet der Stadt Karlsruhe erhältlich.
- 6.7 Privatunterricht ist in den musikschuleeigenen und in den von der Musikschule mitbenutzten Räumen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

- 6.8 Nebentätigkeiten müssen – gegebenenfalls zur Genehmigung – rechtzeitig vor ihrer Aufnahme durch ein entsprechendes Formblatt (siehe Anlage) angezeigt werden. Eine Konkurrenzfähigkeit durch Abwerbung von Schülern der Musikschule ist untersagt.
- 6.9 Auf Verlangen des Arbeitgebers ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beizubringen.
- 6.10 Wohnungswechsel sowie Veränderungen der Familienverhältnisse müssen der Schulleitung bzw. der Verwaltung sofort schriftlich gemeldet werden. Soweit beide Ehepartner bzw. eingetragene Partner im öffentlichen Dienst bzw. in gleichgestellten Einrichtungen beschäftigt sind, gilt die Meldepflicht auch für Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis des betreffenden Partners.
- 6.11 Im Übrigen gelten die allgemeinen Dienstanweisungen und Verhaltensregeln der Stadt Karlsruhe als Arbeitgeberin. Entsprechende Informationen sind hierzu im Intranet der Stadt Karlsruhe erhältlich.

7. Schlussbemerkungen

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und ersetzt alle bisherigen Dienstanweisungen.